

1130. Landrechtsentlassung. A. Mit Eingabe vom 1. Juni 1929 ersucht Edward Burkhardt Emil Ricklin, von Zürich und Ernetschwil, geboren in Newark am 13. Dezember 1907, ledig, wohnhaft 103 McGraw Place, Ithaca, New-York, um Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht. Ricklin besitzt zufolge seiner in den Vereinigten Staaten von Nordamerika erfolgten Geburt die amerikanische Staatsangehörigkeit.

B. Da Ricklin nebst dem zürcherischen Bürgerrecht auch ein st. gallisches Bürgerrecht besitzt, wurden die Akten vorerst dem Regierungsrat des Kantons St. Gallen zugestellt. Dieser hat am 25. April 1930 den Gesuchsteller aus dem Bürgerrecht der Gemeinde Ernetschwil und des Kantons St. Gallen entlassen.

C. Im vorliegenden Falle sind die in Artikel 7 des Bundesgesetzes betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe vom 25. Juni 1903 genannten Bedingungen erfüllt. Einsprachen gegen die Entlassung liegen nicht vor.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern
b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Edward Burkhardt Emil Ricklin, von Zürich, geboren in Newark am 13. Dezember 1907, ledig, in Ithaca, New-York, 103 McGraw Place, wird aus dem zürcherischen Gemeinde und Kantonsbürgerrecht und damit aus dem Schweizerbürgerrecht entlassen.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 15, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, der Begutachtungsgebühr etc. des Stadtrates Zürich von Fr. 7 und den Gebühren der Staatskanzlei St. Gallen im Betrage von Fr. 10.50, sind vom Entlassenen zu tragen.

III. Mitteilung an: a) Das schweizerische Generalkonsulat, in New-York, mit dem Ersuchen, die beiden Entlassungsurkunden an Ricklin aushinzugeben, von ihm die in Dispositiv II genannten Kosten und allfällige schweizerische Ausweispapiere einzufordern und sodann an die Direktion des Innern in Zürich abzuliefern; b) den Stadtrat Zürich; c) den Regierungsrat des Kantons St. Gallen; d) die Direktionen des Militärs und des Innern.